

Individuelle Netzentgelte §19 Abs. 2 S. 2 u. 3 StromNEV

Gemäß § 19 Abs. 2 S. 2 und 3 StromNEV ist Letztverbrauchern mit einer Stromabnahme aus dem Netz der allgemeinen Versorgung mit einer Benutzungstundenzahl von mindestens 7.000 h/a und einem Stromverbrauch von über 10 GWh pro Jahr an einer Abnahmestelle ein individuelles Netzentgelt anzubieten.

Das individuelle Netzentgelt nach Satz 2 beträgt bei einer Stromabnahme aus dem Netz der allgemeinen Versorgung für den eigenen Verbrauch an einer Abnahmestelle von mehr als zehn Gigawattstunden pro Kalenderjahr nicht weniger als:

1. 20 Prozent des veröffentlichten Netzentgeltes, im Falle einer Benutzungstundenzahl von mindestens 7 000 Stunden im Jahr;
2. 15 Prozent des veröffentlichten Netzentgeltes, im Falle einer Benutzungstundenzahl von mindestens 7 500 Stunden im Jahr oder
3. 10 Prozent des veröffentlichten Netzentgeltes, im Falle einer Benutzungstundenzahl von mindestens 8 000 Stunden im Jahr.

"Die Bemessung des nach den Sätzen 2 und 3 gebildeten individuellen Netzentgelts hat den Beitrag des Letztverbrauchers zu einer Senkung oder zu einer Vermeidung der Erhöhung der Kosten der Netz- oder Umspannebene, an die der Letztverbraucher angeschlossen ist, widerzuspiegeln."

Im Netzgebiet der Stadtwerke Zittau GmbH wurden für Letztverbraucher noch keine Genehmigungen durch die Bundesnetzagentur auf ein individuelles Netzentgelt nach § 19 Abs. 2 S. 2 und 3 StromNEV ausgesprochen.